

[.....]

## Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[.....]

### Abschnitt 9 Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, Clearing-Mitgliedern und Link-Clearinghäusern sowie deren Clearing-Mitgliedern

[.....]

#### 9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

##### 9.2.2 Nicht-Erfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes

- | (1) ~~Er~~Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführung des betreffenden Marktes aufgrund eines an die Geschäftsführung des betreffenden Marktes gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die Geschäftsführung des betreffenden Marktes unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes durch Nicht-Clearing-Mitglieder in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte), die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen oder in für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes es gemäß den für

den betreffenden Markt geltenden Bedingungen auf Antrag des Clearing-Mitglieds für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (3) Ausschließlich für Institute, mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a (Clearing von Eurex-Geschäften) oder lit. f (Clearing von EEX-Geschäften) gilt:
- § Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen oder der EEX zugelassen ist (nachfolgend insgesamt als „Märkte“ oder jeweils als „Markt“ bezeichnet), die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen gem. Ziffer 9.2.3 nicht einhält, oder die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG – anstelle mittels eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 – durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) in das System der Eurex-Börsen, der EEX oder in das System der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „System“ bezeichnet) gemäß Ziffer 9.2.3.2 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes an dem jeweiligen Markt oder den Märkten durchzuführen.
- § Mittels einer solchen System-Eingabe („Stop-Button“) wird gegenüber dem jeweiligen Markt oder den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den Märkten ausgeschlossen wird und die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten widerrufen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 und Ziffer 9.2.3.3.3 entsprechende Anwendung.
- (4) Clearing Mitglieder dürfen selbst keine Geschäfte glattstellen oder Positionen ausüben oder glattstellen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind.
- Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt, kann das Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Geschäfte oder Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG beantragen. Die Kosten einer solchen Glattstellung werden vom Clearing-Mitglied getragen.
- (5) Unterlässt ein Clearing Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß den für den

betreffenden Markt geltenden Bedingungen das betreffende Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitgliedes und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte Geschäfte oder die Positionen aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß Ziffer 8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing Mitgliedes vom Handel oder einer Handelsbeschränkung des Clearing-Mitgliedes auf bestimmte Produkte an dem betreffenden Markt erwachsen.

- (6) Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können und die jeweiligen Maßnahmen der Eurex Clearing AG bekannt sind.

[.....]

#### 9.2.3.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 9.2.3.2 vereinbarte sonstige Auflagen nicht einhält, werden die Geschäftsführungen dieser Märkte unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Handel gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhens der Handelszulassung) anordnen. Zugleich entfällt vorübergehend die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, seine außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen. Die Berechtigung dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von solchen Geschäften in das System wird vorübergehend insgesamt widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt finden bezüglich Aufträgen, Quotes und außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß den jeweiligen Regelwerken der Märkte sowie gemäß der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

- (2) Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den Märkten und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte von der Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, wird von den Märkten und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 9.2.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von an den Märkten abgeschlossenen Geschäften sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Märkte und des Widerrufs der Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, gemäß Absatz 1, unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das System eingegeben werden können. Bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden gelöscht.

Zugleich stellt das System sicher, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das System eingegebene Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das System eingegebene Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht mehr freigeben werden.

Außerdem ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der Märkte vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglattstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

- (4) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Märkte und der Eurex Clearing AG unverzüglich an dem Geschäftstag, an dem sie gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG mittels der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) gemäß Absatz 1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z.B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

### 9.3 Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat. Wenn die Eurex Clearing AG eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge bzw. Quotes eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge bzw. Quotes zu löschen und alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Ist die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung gemäß Ziffer 8.1 vornehmen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften und Kontrakten des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied kann eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge bzw. Quotes zu löschen und alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied oder - sofern das Clearing der an den jeweiligen Märkten abgeschlossenen Geschäften nach der Regulierung des Sitzlandes des Clearing-Mitglieds zulässig ist - auf dieses Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge und Quotes mehr eingeben, die durch dieses Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle Geschäfte bzw. offenen Positionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge und Quotes gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.
- (4) Die Kündigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.
- (5) Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schriftlich über eine Kündigung der NCM-CM-Clearingvereinbarung gemäß Absatz 1 bis 3 sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der NCM-CM-Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 und 2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes eingegebenen Aufträge und Quotes.

Die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied (in seiner Funktion als Handelsteilnehmer) und die mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel aus oder beschränkt deren Berechtigung zum

Handel auf den Abschluss von Geschäften, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt.

(6) Die Regelungen über ein Close-Out von Geschäften zwischen Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied auf Basis der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.

[.....]

## Anhang: Standardvereinbarungen

### 1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)

#### 1.1 CM-Clearing-Vereinbarung

Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,  
(nachfolgend „AG“)

und

---

Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

#### 1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) eingesehen und ausgedruckt werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der AG und des CM sind in den Clearing-Bedingungen der AG festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die in der Anlage genannten Regelungen und Vorschriften Anwendung.

## 2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß dem Abschnitt "Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte" der Clearing-Bedingungen der AG verpfändet das CM hiermit der AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die AG eingerichteten Pfanddepot bei einer von der AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt "CSD") jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CM hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die AG ab. Das CM zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des CM kann die AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.

## 3. Geldverrechnungsverkehr

(1) Das CM verpflichtet sich, eine Filiale der Deutschen Bundesbank zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank für alle EUR-Geldforderungen gegen das CM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der AG zu übertragen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem Konto bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben werden.

(2) Die AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der AG Konten einer von der AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

## 4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das CM verpflichtet sich, die AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CM und mit Wirkung für sowie gegen dieses CM gegenüber dem jeweiligen von der AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem CM erteilten Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.



5. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der AG gekündigt wird.

7. Vertragsänderung

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

~~7~~8. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

~~8~~9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

---

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Ort und Datum

---

Für die AG

Anlage(n)

[.....]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

---

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

---

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) eingesehen und ausgedruckt werden.

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der AG, des CM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen der AG festgelegt. Die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die in der Anlage genannten Regelungen und Vorschriften Anwendung.~~

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

### 3. Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das CM vereinbart mit dem NCM hiermit folgendes Aufrechnungsverfahren:

- (1) Das CM rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber dem NCM Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen bzw. Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften des NCMs, in deren Clearing das CM gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und dieser Clearing-Vereinbarung einbezogen ist, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen CM und NCM nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung bzw. Wertpapierübertragung besteht.
- (2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelten Geschäfte, in deren Clearing das CM einbezogen ist, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Die Aufrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 werden bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten getrennt durchgeführt.

### 4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM

- (1) Für den Fall, dass Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-Bedingungen enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbaren CM und NCM Folgendes:
  - a) Alle zwischen CM und dem NCM bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
  - b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des

NCM oder des CM entsteht. Das CM wird dem NCM das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

- (2) CM und NCM sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und NCM zu clearen.

#### 5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

#### 6. Vertragsänderung

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM und NCM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

#### 6.7. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**78.** Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für das NCM

---

Für die AG

Anlage(n)

[.....]

### Kapitel III: Close-Out Netting Regelung

Hinsichtlich Derivate-Geschäften im Sinne Kapitel II Abschnitt 1 Absatz 1 der Clearing Bedingungen vereinbaren das CM und das NCM unter Billigung der AG für alle Geschäfte, die jeweils zwischen dem NCM und dem CM gemäß den Clearing Bedingungen zustande kommen („NCM-Derivate-Geschäfte“) bezogen auf den Insolvenzfall des NCM oder CM (wie nachstehend definiert) Folgendes:

1. Der Insolvenzfall des NCM bzw. CM ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des NCM bzw. CM beantragt wird und entweder das NCM bzw. CM selbst den Antrag gestellt hat oder das NCM bzw. CM zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
2. Im Verhältnis zwischen dem CM und dem NCM gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Rückstände) des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („Rahmenvertrag“) und von CM und NCM dieser Vereinbarung beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:
  - a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, soweit sie NCM-Derivate-Geschäfte betreffen, als Bezugnahmen auf die NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu lesen.
  - b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes NCM-Derivat-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
3. Für den Insolvenzfall des CM stehen die Regelungen dieses Kapitels der Ausübung der Rechte der AG nach Ziffer 4 der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung nicht entgegen.
4. Im Falle einer entgegenstehenden Regelung oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Clearing Bedingungen bzw. den Regelungen der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen des Kapitels III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.
5. Die Verpflichtungen des CM gegenüber der AG aus dem Clearing der Geschäfte des NCM bleiben von der vorstehenden Close-Out Netting Regelung unberührt. Insoweit gilt insbesondere Kapitel I Abschnitt 9 Ziffer 9.2.2 Absatz 4 der Clearing Bedingungen.



Ort und Datum

---

Für das CM

---

Für das NCM

---

Für die AG